

rolingische Kapitulariengesetzgebung und 'karolingische' kirchliche Gesetzgebung laufen also nicht parallel aus; auf dem Gebiet normativer Quellen löst sich eine bislang relativ eindeutig anmutende Grenzziehung allmählich auf. Doch es blieb jene auffällige Lücke kirchlicher Gesetzgebung in Reims selbst unter Erzbischof Fulco. Im folgenden wird zu zeigen sein, daß auch dieser Eindruck nicht zutrifft: Unter Fulco ist in Reims die konziliare Gesetzgebung durchaus nicht abgebrochen.

In einer additiv zusammengewachsenen, von verschiedenen Händen geschriebenen Handschrift des ausgehenden neunten bzw. beginnenden zehnten Jahrhunderts ist fol. 82^r eine kleine Kapitelreihe ohne Herkunftsangabe enthalten, deren Inhalt in der Rubrik als *Capitula deflorata ex decretalibus sanctorum patrum de pervasione ecclesiasticarum rerum et debilitatione ministrorum dei* charakterisiert wird⁵. Der Codex – Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 4280 A – überliefert als kanonistische Unikate neben diesen 'Capitula deflorata' den sog. gallischen Cresconius, die Capitula Riculfs von Soissons von 899 und einige Kanones einer noch nicht bestimmbaren Synode; sein Inhalt ist zuletzt von

ediert MGH Conc. 6,1 S. 75–88; das Bischofskapitular Ruotgers mitsamt einem im Codex vorangestellten Pastoralbrief desselben Autors ediert MGH Capit. episc. 1 S. 57–70; ein nicht näher zuweisbares Kapitel vermutlich Reimser Herkunft unter den Vorlagen der Trierer Synodalakten ediert MGH Conc. 6,1 S. 85 f. Anm. 57). – Zu dem immer schon bekannten Kapitular Bischof Riculfs von Soissons vom Jahr 889 (MGH Capit. episc. 2 S. 96–111) treten die von diesem Text abhängigen, bislang fälschlich frühdatierten Capitula Ottoboniana hinzu, die zwischen 889 und ca. 900 abgefaßt worden sein dürften und wohl gleichfalls aus der Reimser Kirchenprovinz stammen (MGH Capit. episc. 3 S. 119–132). – Schließlich sind vor wenigen Jahren bischöfliche Capitula bekanntgeworden, die Kurzfassungen einiger Kanones der umfangreichen Reimser Konzilsakten von Trosly (909) unter Heriveus darstellen ('Capitula Trosleiana'; MGH Capit. episc. 3 S. 141–146); ferner im gleichen Codex und Kontext ein weiteres Bischofskapitular, das weitestgehend von zwei Kapitularien Hinkmars von Reims und einer weiteren Schrift dieses Autors zur Diözesanverwaltung abhängt ('Capitula Cottoniana'; MGH Capit. episc. 3 S. 133–140). – Vermutlich gehören auch die sog. Capitula Antwerpensia sowie die eng miteinander verwandten Capitula Monacensia und Trecensia in den gleichen regionalen und zeitlichen Kontext (MGH Capit. episc. 3 S. 104–109, 155–165 und 166–171). – Daß das Sendhandbuch Reginos von Prüm – geradezu eine Synopse des karolingischen Kirchenrechts für Zwecke der Diözesanverwaltung – 906/15 gerade in dieser Region entstanden ist, dürfte schon fast kein Zufall mehr sein (ed. F. G. A. WASSERSCHLEBEN, *Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, Leipzig 1840).

5) Vgl. die Edition des Textes unten S. 501–503.